



Beschlussvorlage DS 442/2023/19-24

Status: öffentlich
Datum: 05.06.2023

Fachbereich: Fachdienst Finanzen/ Kämmerei
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entlastungsbeschluss zum Jahresabschluss 2020 (Bezug auf DS 414/2023/19-24)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	19.06.2023	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, den für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2020 verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Sven Siebert, gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbGKVerf) für den Jahresabschluss 2020 zu entlasten.

Sachverhalt:

Gemäß § 82 Abs. 4 BbGKVerf beschließt die Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland hat auf der Grundlage § 102 Abs. 1 und § 104 BbGKVerf den aufgestellten Jahresabschluss-Entwurf 2020 geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im „Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland“ über die „Prüfung des Jahresabschlusses 2020 in der Gemeinde Hoppegarten“ vom 29. März 2023 dargestellt und zusammengefasst sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020 erteilt.

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland wird zusammenfassend dargestellt, „dass der Jahresabschluss 2020 nebst Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hoppegarten vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.“ Abschließend wurde durch das Rechnungsprüfungsamt wie folgt festgestellt: „Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat keine Tatsachen ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters nach § 82 Abs. 4 BbGKVerf entgegenstehen.“

Lt. Rundschreiben des MIK vom 04.01.2018 sind Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses, „eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsdurchführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.“

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche:
Behindertenbeauftragte:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:
Aufwendungen/Auszahlungen:
Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Sven Siebert
Bürgermeister